

# Saale-Zeitung.

Dreizehnter Jahrgang.

Anzeigen

werden die Spaltenzeile oder deren Raum mit 50 Pfg. für die erste Zeile mit 20 Pfg. berechnet und in der Geschäftsstelle, Gr. Ulrichstraße 63, I. Seite von unten Annahmestellen und allen Annoncen-Expeditionen angenommen. Resten die Zeile 75 Pfg. für Halle und auswärts 1 Pfg.

Erhalten täglich zweimal, Sonntags und Montags einmal.

Redaktion und Haupt-Geschäftsstelle: Halle, Gr. Braunschweigerstr. 17; Verlags-Geschäftsstelle: Markt 24. Anzeigen-Geschäftsstelle: Gr. Ulrichstraße 63, I.; Telefon Nr. 591.

**Bezugspreis**  
Für Halle vierteljährlich bei postamtlicher Zahlung 2,50 M., durch die Post 3,25 M., einschließlich Zustellungsgebühr. Bestellungen werden von allen Reichspostämtern angenommen.  
Im amtlichen Zeitungs-Verzeichnis unter „Saale-Zeitung“ eingetragen.  
Für unentgeltlich eingehende Manuskripte wird keine Gewähr übernommen.  
Nachdruck nur mit Quellenangabe: „Saale-Ztg.“ gestattet.  
Verleger: Dr. Theodor Nr. 1140; der Geschäftsstelle Nr. 1123.  
Anzeigen-Geschäftsstelle: Große Ulrichstraße 63, I.; Telefon Nr. 591.

Nr. 461.

Halle a. S., Sonnabend, den 2. Oktober.

1909.

## Gegen den Bauschwandel.

(Nachdruck verboten.)

Das neue Reichsgesetz über die Sicherung der Bauordnungen ist für das gesamte Baugewerbe von einschneidender Bedeutung. Zwar ist bisher nur der erste Abschnitt in Kraft getreten, während die Einföhrung des übrigen Inhalts landesherrlicher Verordnung überlassen geblieben ist. Indessen gerade der erste Abschnitt des Gesetzes, der von den allgemeinen Sicherungsmaßregeln handelt, ist von besonderer Wichtigkeit, seine Kenntnis für die beteiligten Kreise von zwingender Notwendigkeit. Denn die Nichtbeachtung der neuen gesetzlichen Bestimmungen ist mit empfindlichen Strafen bedroht. Das Gesetz legt den Bauunternehmern zwecks Befämpfung des Bauschwandels und zur Verhütung einer Schädigung durch gewissenlose Unternehmer vornehmlich drei Verpflichtungen auf: die ordnungsmäßige Verwendung der Baugelder, die Führung eines Baubuches und die Angabe des Namens von Eigentümer und Unternehmer.

Es gab vielfach Bauunternehmer, die sich von den Banken Baugeld geben ließen, dieses aber für alle möglichen Zwecke verwendeten, nicht für den Bau selbst. Handwerker und Lieferanten waren die Berechtigten. Diesen Mißständen tritt das Gesetz durch den Baugelderverwendungsanspruch entgegen. Das Baugeld darf nur im Interesse derjenigen verwendet werden, die den Bau herstellen. In dieser Hinsicht kommen sowohl alle Bauhandwerker als auch Lieferanten von Baumaterial, Architekten und sonstige am Bau durch Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrag Beteiligten in Frage. Dagegen hätte ein Grundstücksmakler, durch dessen Vermittlung die Bauparzelle an den Bauunternehmer verkauft worden ist, keinen Anspruch auf Befriedigung aus dem Baugeld.

Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist nur bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln die Baugläubiger bereits befriedigt hat. Wenn also der Bauunternehmer aus den Mitteln seiner Ehefrau oder auch aus privaten Mitteln einem Steinlieferanten a conto seiner Forderung 1000 Mark gezahlt hätte, so wäre er berechtigt, von dem am Ende der Woche von der Bankbank erhaltenen Baugeld diesen Betrag abzugreifen, also das Baugeld anderweitig zu verwenden.

Eine interessante Beleuchtung erfährt dieser Baugelderverwendungsanspruch durch die Erwägung, ob und inwieweit der Bauunternehmer berechtigt ist, sich aus dem Baugeld für seine eigenen Bemühungen schadlos zu halten. Nach dem Gesetz darf der Empfänger des Baugeldes, wenn er selbst bei der Herstellung des Baues beteiligt ist — was meistens der Fall sein wird —, das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemessenen Wertes der von ihm in den Bau verwendeten Leistung für sich behalten.

Diese Bestimmungen haben in der Praxis nur dann einen Zweck, wenn an ihre Uebertretung harte Strafen geknüpft werden. Als Strafe ist Gefängnis angedroht, nicht unter einem Monat bis zu fünf Jahren. Eine Befreiung kann indessen nur dann erfolgen wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Baugeldempfänger muß seine Zahlungen eingeleistet haben, das heißt, er muß sich in einem Stadium befinden, in dem er wegen vorläufigen dauernden Mangels an Zahlungsmitteln seine fälligen Geldschulden im wesentlichen nicht mehr erfüllt und dies auch ausdrücklich oder stillschweigend erklärt; vielleicht durch Rundschreiben an seine Gläubiger, in dem um ein Moratorium nachgesucht wird, durch Flucht, Schließung des Geschäftslotals oder sonstige. Der Zahlungseinstellung steht die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Bauunternehmers gleich. Ferner wird vorausgesetzt, daß der Bauunternehmer vorsätzlich zum Nachteile seiner Baugläubiger gehandelt hat. Er muß sich gegenwärtig befinden, daß er Empfänger von Baugeld ist, daß er das Baugeld nach dem Gesetz in bestimmter Weise verwenden muß und daß durch die Nichtverwendung des Geldes die Baugläubiger, wenn auch nicht alle, in Schaden geraten könnten. Dies genügt. Eine absichtliche, hohle Schädigung ist nicht Voraussetzung. Schon an den Tatbestand des „vorsätzlichen Umdeutens“ gegen den Geldverwendungsanspruch um Schaden der Baugläubiger knüpft sich die Strafe als Rechtsfolge. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe von drei Mark bis zu dreitausend Mark erkannt werden. Mildernde Umstände würden vor allem dann vorliegen, wenn der Bauunternehmer im guten Glauben gewesen ist, daß er noch andere Mittel zur alsbaldigen Befriedigung der Baugläubiger besitzen, oder daß ihm diese von anderer Seite aus zuzuführen würden. Wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, so tritt an die Stelle von 3 bis 5 Mark je ein Tag Gefängnis, höchstens aber insgesamt ein Jahr Gefängnis. Die Verjährung der Straftat tritt nach fünf Jahren ein.

Zur Führung eines Baubuches ist verpflichtet, wer die Herstellung eines Neubaus unternimmt. Diese Verpflichtung besteht für jeden, der Baugeld empfängt. Sie besteht auch dann, wenn ein Baugewerbetreibender, ohne

Baugeld zu empfangen, Bauten auführt. Sie würde also nicht bestehen, wenn ein Bankdirektor für sich selbst, ohne daß er hierzu Baugeld in Anspruch nimmt, eine Villa erbaut. Ueber jeden Neubau ist besonders Buch zu führen. Neubau im Sinne des Gesetzes ist die Errichtung eines Gebäudes auf einer Bauplatze, die zur Zeit der Einbringung der Baugelblaubnis ungebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art (Baracken, Schuppen) oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen (Abrißgrundstück). Aus dem Baubuche müssen sich ergeben:

1. Die Personen, mit denen ein Werk, ein Dienst- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, die Art der diesen Personen übertragenen Arbeiten und die vereinbarte Vergütung.
2. Die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen.
3. Die Höhe der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel und die Person des Geldgebers.
4. Die einzelnen an den Bauunternehmer geleisteten Zahlungen.
5. Abtretungen, Pfändungen und sonstige Verfügungen über das Baugeld.
6. Die Beträge, die der Bauunternehmer für eigene Leistungen und den Bau aus diesen Mitteln entnommen hat. Es wird folgendes

### Formular zum Baubuch.

vorgeschlagen:

#### I. Baugläubiger.

1. Schachtmeister Berger.

Art der Arbeiten oder Lieferungen: Erdbarbeiten.

Bereinigte Vergütung: . . . . . M.

#### Geleistete Zahlungen.

Datum	Art der Zahlung	Betrag
	Barzahlung	500 M.
	Durch Wechsel ver.	300 "
	Anweisung	1000 "

#### II. Geldgeber.

1. Kreditverein zu Kassel.

Zugehöriges Baugeld: 80000 M.

Zahlungen und Abtretungen:

Datum	Empfänger der Zahlung oder Abtretung	Betrag
	Bar erhoben	500 M.
	Anweisung an Schachtmeister Berger	300 "
	Abtretung an die Biegel	1000 "

#### III. Entnahme aus dem Baugeld für eigene Leistungen.

Datum	Art der eigenen Leistung	Betrag
	für eigene Tätigkeiten als Architekt	800 M.
	für Zahlung an Schachtmeister Berger	300 "
	für Lohnzahlungen	400 "

Zur Führung eines Baubuches verpflichtete Personen, die ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, und deren Gläubiger, soweit sie als Baugläubiger in Betracht kommen, zur Zeit der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis von einem Tage bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe von drei Mark bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie das vorgeschriebene Baubuch zu führen unterlassen oder es verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß es keine genügende Uebersicht, insbesondere über die Verwendung der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel gewährt. Die Verjährung tritt in fünf Jahren ein. Es hat sich wiederholt gezeigt, daß die Baugläubiger nicht gewußt haben, wer eigentlich ihr Vertragsgegner war, der Bauunternehmer selbst, seine Frau oder eine sonst vorgeschobene Person. Deshalb ist die Verpflichtung zur Offenbarung des Namens obligatorisch gemacht worden. Bei Neubauten ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, der den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen, sowie den Wohnort des Eigentümers, und falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich sichtbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Ein solcher Anschlag würde also zum Beispiel aussehen müssen:  
Eigentümer: Bankier Friedrich Lehmann, Grunewald, Herderstraße 93.  
Unternehmer: Baumeister Alex Müller, Charlottenburg, Fritschestraße 95.

Wer dieser Anschlagspflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe von 1 Mark bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft von einem Tage bis zu vier Wochen bestraft. Im Unvermögensfalle tritt an die Stelle von 1 bis 15 Mark je ein Tag Haft, höchstens aber vier Wochen. Die Verjährungsfrist beträgt drei Monate.

Dr. jur. A. D.

## Deutsches Reich.

Das Befinden der Kronprinzessin ist, wie ein Bulletin besagt, ausgezeichnet. Man hatte die Geburt des Prinzen erst in der kommenden Woche erwartet, aber wie aus ärztlichen Kreisen verlautet, handelt es sich nicht um eine Frühgeburt. Dem Kaiser wurde die freudige Nachricht sofort nach Rom telegraphiert. Die Stadt Potsdam trägt reichen Festgelingen.

Prinz Oskar von Preußen, der zur Dienstleistung im 1. Garde-Regiment zu Fuß kommandiert ist, hat im Kabinettskabinett von Potsdam Wohnung genommen. Ebenfalls hat Prinz Georg von Griechenland Wohnung genommen, der in das 6. Regiment eingetreten ist.

## Die Neuordnung der Reisekosten und Tagelöhner.

Fortfall der Kilometergelder.

Sowohl im Reichstage wie im preussischen Landtage sind die erheblichen Aufwendungen des Fiskus durch die Dienstkreise der Beamten zum Gegenstand von Erörterungen gemacht, und in den Reichstagsberichten sind bei den letzten Etatsberatungen Dispositionsansätze, aus denen Reisekosten bestritten werden, durch den Reichstag herabgesetzt worden. Die Neuordnung der einschlägigen Bestimmungen ist aber im Reich eine andere, als in Preußen, da durch das letzte Reichsgesetz die Reisekostenzuschüsse selbst vorzunehmen. Aus diesem Grunde dürfte wohl, wie der „Magd. Ztg.“ geschrieben wird, angelehnt werden, die Angelegenheit noch vor dem Zusammentritt des Reichstages zu regeln.

In Preußen dagegen bedarf es eines neuen Gesetzes, mit dem der Landtag sich jedenfalls in der kommenden Tagung beschäftigen wird. Bei den Reisekosten dürfte die Neuordnung zu erfolgen, daß unter Fortfall der Kilometergelder nur die tatsächlichen Ausgaben für die Fahrkarte ersetzt werden, wobei die Bestimmungen über die von den Beamten zu benutzende Wagenklasse vorbehalten bleibt. Durch die letzte Neuordnung der Reisekosten ist die Höhe der Kilometergelder schon auf einen Satz herabgemindert, der einer Benutzung der ersten Wagenklasse entspricht. Dieser Satz soll in Zukunft auch nur dann gezahlt werden, wenn die erste Klasse tatsächlich benutzt wurde. Die Höhe der Tagelöhner ist im allgemeinen nicht bemängelt worden; jedoch dürften diese in Zukunft nur dann in Anwendung kommen, wenn die Benutzung eines Nachtquartiers außerhalb des Wohnortes unerlässlich ist.

## Ein Kuriosum

In der Festsetzung der Mietsentschädigung für Lehrer wird der „Fadagogenzeitung“ aus Westfalen mitgeteilt. Der Provinzialrat hat die Mietsentschädigung für Wanne auf 550 M., für Eickel auf 500 M. festgesetzt. Warum die beiden Orte, die wie kaum zwei andere eine wirtschaftliche Einheit bilden, so verschieden behandelt werden, ist nicht einzusehen. In der Nähe des Kurortes steht die Gemeindegrenze durch einen größeren Häuserkomplex. In unmittelbarer Nähe dieser Grenze steht haben eine evangelische und eine katholische Schule, drüben eine katholische. Daß die letzte zufällig einige Meter weiter nach Osten liegt, hat für die betreffenden Lehrer die unangenehme Folge, daß sie 50 Mark weniger bekommen, als ihre Nachbarn in der Weite.

Noch überliefert die Lehrer von Köhlinghausen daran, die seither 500 Mark Mietsentschädigung erhalten, vom Provinzialrat aber auf 450 Mark zurückgesetzt worden sind. Köhlinghausen reißt von Eickel her sowohl an Wanne als an Eickel. Die Gemeindegrenzen dieser drei Orte verlaufen so ineinander, daß nur ein Lokalunterschied der Weite wissen kann. So gehört z. B. die östliche Häuserreihe der Gellertstraße in die Nähe der Zeche Wülfers an Wanne, die westliche in Köhlinghausen. Auf der einen Straßenseite bekommt der Lehrer 550 M., auf der anderen 450 M. Mietsentschädigung, also nur 100 M. weniger. Wenn je eine Arbeit am einen Tisch gemacht worden ist, so ist es die dreifache Mietsentschädigungsfestsetzung für Wanne, Eickel und Köhlinghausen.

## Partei-Nachrichten.

### Aufsichtsratspolitik.

In der Sitzung des Landesauschusses der Hessischen National liberalen vom 26. September, in der die Abg. Frhr. v. Hehl und Graf Dirola sich wegen ihrer Gemüthsart gegen die Erbschaftsteuer rechtfertigten, wurde auch von der „Aufsichtsratspolitik“ im Reichstage gesprochen. Mit Bezug hierauf schreibt die fraktionsamtliche National liberalen Korrespondenz:

„Mit besonderem Verlangen kommentieren einige Zeitungen ein angebliches Wort des Frhr. v. Hehl über die im Reichstage herrschende Aufsichtsratspolitik. Wir würden keinen Augenblick zögern, die schärfsten Worte gegen eine solche Unterstellung zu sagen, gleichgültig, von wem sie kämen, wenn sie sich gegen Mitglieder unserer Partei gerichtet hätte. Uns ist aber von maßgebender, an der Darstellbarkeit der Partei leitender Mitglieder Seite erklärt worden, daß eine ähnliche Uebersetzung gar keine Folgen hat, da es, wie ausdrücklich festgestellt wurde, gegen kein



Letzte Nachrichten.

Handel, Gewerbe und Verkehr.

Paraveal III und Zepplin I.

□ Frankfurt a. M., 1. Okt. (Privattelegramm.) Der Paraveal III ist heute mittag kurz nach 1/2 Uhr zu einer Fahrt nach C. M. ausgeflogen...

Folgenschwere Pulverexplosion.

□ Frankfurt a. M., 1. Okt. (Privattelegramm.) Auf der „Fia“ erfolgte im Maschinenraum der Marinenschule eine Explosion...

Das Urteil im Faderborner Bankprozess.

H. Faderborn, 1. Okt. Im Faderborner Bankprozess wurde heute mittag das Urteil gefällt. Die Angeklagten wurden wegen Vergehens gegen §§ 312 und 314 des Handelsgesetzbuches...

Verhaftung eines Betrügers.

W. Frankfurt a. M., 1. Okt. Eine Aufseherin der Arrestanstalt wurde heute mittag verhaftet...

Streit zwischen Regierung und Stadt.

H. Nürnberg, 1. Okt. Die Kreisregierung erklärte die Rückzahlungen aus den Guthaben bei der städtischen Sparkasse für ungesetzlich...

Aufhebung eines Todesurteils.

H. Leipzig, 1. Okt. Das Urteil des Leipziger Schwurgerichts, wodurch der Rennfahrer Breuer zum Tode verurteilt wurde, ist wegen prozeduraler Verstöße aufgehoben worden.

Unregelmäßigkeiten in einer städtischen Kasse.

H. Wiesbaden, 1. Okt. Eine gründliche Revision der hiesigen Stadtkasse ergab verschiedene Unregelmäßigkeiten. Die Stadt als solche trägt keine Mitschuld...

Der österreichische Thronfolger beim Kaiser.

Wien, 1. Okt. Der Thronfolger Erzherzog Franz Ferdinand wurde heute mittag vom Kaiser in Audienz empfangen und hatte mit demselben eine Besprechung über die innerpolitische Lage.

König Eduards neueste Politik.

\* London, 1. Oktober. In dem Verfassungskonflikt der zwischen beiden Häusern des Parlaments über die Finanzreform ausbrochen droht, sucht König Eduard energisch zu vermitteln...

Die Kirche wehrt sich.

H. Grenoble, 1. Okt. Der Bischof Monsignore Henry erklärte in einer Rede über die Ausschaltung der Religion aus dem Schulunterricht...

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Geatz.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Geatz; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht und Handel: Eugen Brinmann...

— Diese Nummer umfasst 8 Seiten. —

(einschl. „Unterhaltungsbblatt“ und „Blätter fürs Haus“)

Berliner Börse.

(Telephonischer Bericht der „Saale-Ztg.“)

3 Uhr 10 Min. Kredit 209,75, Diskont 199,75, Deutsche Bank 249,25, Paketfahrts 134, Nordd. Lloyd 104,50, Russische Anleihe von 1902 89,60...

Londener Börse vom 1. Okt. Es notieren: Engl. Konsols 87,18, Rio Tinto 76,60, Geduld 5,2, Goldfields 7,06...

Vorzuggetreidehaus in Chicago.

„Das „Zug“ folgende Kabelmeldung: erhält die „Vorzuggetreide“ in Chicago stieg Septembertafer um 6 Cents auf grosse Käufe Armour und seiner Verbündeten...

Folgende Dividendenschätzungen.

Die üblichen weitgehenden Vorbehalt nach der „Berl. Börsen-Zeitung“ zu verzeichnen (alles in Prozenten): Brauereien: Berliner Unionbrauerei 6-2 (1. V. 3), Brauererische Brauerei 4 (5), Ballweissbier 3 (1), Deutsche Bierbrauerei 4 (5), Friedrichshaus 0-2 (3), Gebhardt 0 (1), Germania 0 (0), Hilsenbein, abg. und neue 0 (0), Landre, Weissbier 1 (0), Löwenbrauerei 4 (6), Münchener Brauhaus v. 1900 4 (4), Patzshofer (Friedrichshaus) zirk. 11 (11), Schöneberger Schloss 8 (8), Spandauer Berg 4 (4), V. V. Vinsbergener korn...

Gegengeschäfte.

Der Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken hat in seiner jüngst abgehaltenen Ausschusssitzung auf das Umschreiben der Gegengeschäfte aufmerksam gemacht...

Am Markt der Kallwerke war die Tendenz infolge der gestrigen Bildung des Kampfsyndikats gegen die Ascherleben-Gruppe und die Gewerkschaft Einigkeit abgeschwächt...

Die internationale Bohrgesellschaft verteilt dieses Jahr keine Dividende.

Vereinigung westdeutscher Eisenhändler. In der Versammlung wurde eine Besprechung der Lagerverhältnisse für Staubeisen und für Bleche konstatiert...

Die internationale Drahtkommission beschloss eine Erhöhung der Verkaufspreise für Draht und Drahtfabrikate um 2 1/2 bis 5 sh. pro Tonne...

Waren und Produkte.

Getreide. Berliner Produktendevote. 1. Okt. Am Früherwahrmonten Weizen iml 111-118,00, Roggen iml 108-116,00, Hafer matrikelsch mecklenburg, pomeraner, preuss., 169-176,00...

Antwerpen. 1. Okt. Deutscher La Plata, Kontrakt R. per Okt. 8,91 1/2, Dez. 8,92 1/2, Febr. 8,93 1/2, April 8,94, Juni 8,95 1/2, Fr. Bht. Umsatz 65,000 kg.

Hamburg. 1. Okt. Weizen behauptet, per Okt. 4,18 Gd., 4,19 B., Roggen per Okt. 3,68 Gd., 3,69 B., Hafer per Okt. 1,53 Gd., 1,54 B., Mais per Sept. 7,01 Gd., 7,02 B.

Zucker. Hamburg, 1. Okt. Ribbenzucker, L. Produkt, Basis 89 1/2, Rendement neue Usance, frei an Bord Hamburg, abends vorm. nachm. — abends — Mk.

Table with columns: per September, per Oktober, per Dezember, per März, per Mai, per August. Rows: Hamburg, Rio de Janeiro, Kaffee, etc.

Rio de Janeiro. 1. Okt. Kaffee-Zufuhren 16,000 Sack in Rio 92,00 Sack in Santos. Kaffee good average Santos per Dez. 40, per März 39 1/2, per Mai 39 1/2, per Juli 41 1/2.

Kartoffelmehl und -Stärke. Berlin, 1. Okt. Kartoffelmehl und -Stärke 21,50-22,00, Feuchte Stärke —, Magdeburg, 1. Okt. Prima Kartoffelstärke und -Mehl für 100 kg 22,00-22,50.

Slipris. Nordhausen, 1. Okt. Brauntwein 40 Vol. Proz. für 100 kg (105-106 l) 68,25-69,25 Mk., Jo. 45 Vol. Proz. für 100 kg (100-101 l) 70,80-71,80 Mk. per loco-Lieferung ohne Fass ab Brennera.

Fettwaren und Oele. Köln, 1. Okt. Rüböl loco 67,50, per Oktober 57,00. Hamburg, 1. Okt. Stadtschmalz 70,00, amerik. Stearin 60,50, Chamberlain 67,50.

Chemische Produkte. Hamburg, 1. Okt. Chlorsilber per loco 8,4 1/2, Felz-März 8,92 1/2, frei Fahrzeug Hamburg.

Wolle. Bremen, 1. Okt. Baumwolle still, Up. loco middl. 67,75 Pfg. Liverpool, 1. Okt. Ägyptische Baumwolle per Nov. 9,45. Alexandria, 1. Okt. Ägyptische Baumwolle per Nov. 18,19.

Liverpool, 1. Okt. Baumwolle. Umsatz 15,000 Ballen, davon Import 6,000 Ballen, davon Amerikaner 6,000 Ballen.

Metallo. London, 1. Okt. Chilli-Kupfer matt 50 1/2, 9 Mon. 60 1/2, 1900 Strata bei 189, 3 Monat 140 1/2, Bid. span. rühlg 19 1/2, englisch 18 1/2, Zink, gewöhnliche Marke, rühlg 25 1/2, spez. Marke 23 1/2.

Wasserstände.

Table with columns: Saale und Umland, Ort, Okt., Fall/Wuchs, Okt., Fall/Wuchs. Includes Altm., Brückenp., Nehra, Unterpegel, Weissentel, Oberpegel, Uterpegel, Frotha, Alythe, Oberepegel, Henzbr., Kalbe, Oberepegel, do., Unterpegel.

Table with columns: Isar, Egor, Elbe, Moldau, Ort, Okt., Fall/Wuchs, Okt., Fall/Wuchs. Includes Büdweis, Prag, Jungbunzl., Laun., Garsitz, Wandels., Melnik, Lohmitze, Aussig, Dresden.

Aussig. 1. Okt. Pegelstand plus 25 cm. Vom Oberlauf werden 5 cm Fall gemeldet.

Prämien-Kursbericht.

der Bankfirma Samuel Zielenziger, Berlin. Telegramm-Adresse: „Bahnenbank Berlin“.

Die Firma war heute zu nachstehenden Sätzen Verkäufer für Vorrämen bzw. Käufer für Rückprämen:

Table with columns: Vorrämen, Rückprämen, Ort, Oktober, November, Oktober, November. Includes Lombarden, Franzosen, Baltimore, Canada Pacific, Darmstadt, Disc. Comm., Berl. Hilsgeb., Dresch. Bank, Dresdner B., Oester. Cred., Russenbank, Dynam. Trug, Hamb. Packet, Norid, Lloyd, Prince Henry, Gr. Berl. Strab., A. G., Reichs. nl., Russen v. 1900, Bochumer, Laura, Gelsenkirch., Harpen., Phönix., Dortmund., A. G., E.

Nachfrage- und Angebot-Preise von Kall-Kuxen, von Samuel Zielenziger, Berlin und Essen, 1. Okt.

Table with columns: Adler-Kall V. A., Alesandershall, Beierode, Bierbach, Carlsbad, Cecilienhall, Deedemona, Dsch. Kall-Akt., Deutschl. Friedriehshall, Glühkoll, Sondershausen, Guttenberghall, Hann. Kall-Akt., Hansa, Hästorf Vorw. A., Heilburg, Heldemund, Heldemund II, Heymann II, Hohesoll, Hohesollern. Rows: Geld, Brier, Hugo, Immenrode, Johanneshall, Justus I, Carlsbad, Krügershall-Akt., Ludwigsall, Neustadtstr., Reichs-Konze., Roland, Romburg (Akt.), Rothenrode, Sachsen-Weimar, Schieferkotte, Siegried II, Sigismundhall, Teukonia-Akt., Wilmeshall, Winterhall, Gold, Brief.

